



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

An das

Präsidium des Nationalrates	Betrifft GESETZENTWURF Z 2 GE 9 10
Parlamentsgebäude	Datum: 31. JAN. 1990
1017 Wien	Verteilt 2. FEB. 1990

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

Z1 4554-01/89

*H. Bauer*Betr.:

Entwurf eines BG, mit dem die Strafprozeßordnung, das Strafvollzugsgesetz und das Krankenanstaltengesetz geändert werden;
Stellungnahme
Schr. des BMJ vom 18. Dezember 1989,
GZ 578 008/1-II 1/89

Der Rechnungshof beeckt sich, seine Stellungnahme zu der im Gegenstand angeführten Angelegenheit in 25-facher Ausfertigung zu überreichen.

Anlagen

29. Jänner 1990

Der Präsident:

Broesigke

*Für die Richtigkeit
der Angaben
Haubk*



TELEFAX 711 71 - 8187

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

An das

Bundesministerium
für JustizBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Museumstraße 7

Zl 4554-01/89

1070 Wien

Betr.: Entwurf eines BG, mit dem die Strafprozeßordnung, das Strafvollzugsgesetz und das Krankenanstaltengesetz geändert werden;
Stellungnahme
Schr. des BMJ vom 18. Dezember 1989,
GZ 578 008/1-II 1/89

Der Rechnungshof nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Gem § 14 Abs 1 BHG, BGBI Nr 213/1986, ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insb hervorzu-gehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben für jedes Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes zu beziffern sein werden und welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden. Da das do BM keine überprüfbare Kostenberechnung vorlegt, ist der Rechnungshof nicht in der Lage, zu den finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme Stellung zu nehmen.

Die mangelnde Nachvollziehbarkeit der gemachten Angaben stellt jedoch einen Verstoß gegen § 14 BHG dar.

- 2 -

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates
ue unterrichtet.

29. Jänner 1990

Der Präsident:

Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung:

Broesigke